

Az.: 6 A 312/21
3 K 598/19 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Widerruf der Schießerlaubnis

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 7. Mai 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2021 - 3 K 598/19 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2021 für beide Instanzen auf je 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein fristgemäßes Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) oder der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hat der Kläger nicht dargelegt.
- 3 Solche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Juni 2016 - 1 BvR 2453/12 -, juris Rn. 16; Beschl. v. 18. Juni 2019 - 1 BvR 587/17 -, juris Rn. 32; SächsOVG, Beschl. v. 21. Juni 2023 - 6 A 38/22 -, juris Rn. 3) und dies zugleich Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses begründet. Deshalb reicht es nicht aus, wenn Zweifel lediglich an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen bestehen, auf welche das Urteil gestützt ist. Diese müssen vielmehr zugleich Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses begründen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. März 2004 - 7 AV 4.03 -, juris Rn. 9; SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2024 - 6 A 394/20 -, juris Rn. 2).
- 4 Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten vom 28. Juli 2014. In diesem Bescheid wurde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die ihm am

15. Juni 2011 erteilte (bis 15. Juni 2016 gültige) Schießerlaubnis widerrufen und die Erteilung der am 19. Juli 2013 und nachfolgend wiederholt beantragten Erweiterung der Schießerlaubnis abgelehnt. Das Widerspruchsverfahren wurde im Bescheid vom 14. Februar 2019 hinsichtlich des Widerrufs der Schießerlaubnis eingestellt, weil insofern durch Zeitablauf Erledigung eingetreten sei. Im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides vom 28. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2019, die Erteilung einer neuen Schießerlaubnis nach Maßgabe des Bescheides vom 15. Juni 2011 sowie seiner Anträge vom 19. Juli 2013 und 23. April 2014 und die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Schießerlaubnis. Schließlich beantragte er hilfsweise, den Beklagten zur Neubescheidung zu verpflichten.

5 Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Urteil die Klage insoweit als unzulässig angesehen, als sie sich gegen den für sofort vollziehbar erklärten Widerruf der am 15. Juni 2011 erteilten, zeitlich befristeten Dauerschießerlaubnis richtet, weil zwischenzeitlich Erledigung durch Zeitlauf eingetreten sei. Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Schießerlaubnis gerichtete Klage hat es ebenfalls als unzulässig abgewiesen, weil es an einem besonderen Feststellungsinteresse fehle. Im Übrigen wurde die Klage als kassatorische Verpflichtungsklage als unbegründet abgewiesen, weil kein Bedürfnis für die Erteilung einer Schießerlaubnis glaubhaft gemacht worden sei. Der Hilfsantrag wurde ebenfalls als unzulässig abgewiesen, soweit er sich auf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit desselben bezieht. Im Übrigen (hinsichtlich des Verpflichtungsbegehrens) habe der Kläger keinen Anspruch auf Neubescheidung.

6 a) Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht habe nicht beachtet, dass ihm im Schreiben vom 23. Januar 2014 eine Zusicherung erteilt worden sei, die Dauerschießerlaubnis nicht zu widerrufen. Damit macht er sinngemäß geltend, dass das Gericht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils werden damit aber nicht dargetan, denn auch wenn in dem Schreiben eine Zusicherung dergestalt zu sehen wäre, dass die Dauerschießerlaubnis nicht widerrufen werde, ist diese doch, wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, durch ihre zeitliche Befristung bis zum 15. Juni 2016 bereits zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids am 14. Februar 2019 und erst recht bei Klageerhebung am 18. März 2019 erloschen gewesen.

7 Die Anfechtungsklage wäre demnach gleichwohl unzulässig. Auch hinsichtlich des Feststellungsantrages vermag dieser Vortrag kein anderes Ergebnis zu begründen,

weil das Verwaltungsgericht diesen mangels Feststellungsinteresses ebenfalls bereits als unzulässig angesehen hat. Hieran ändert der Tatsachenvortrag nichts. Ein Feststellungsinteresse ergibt sich nicht - wie der Kläger meint - daraus, dass er aufgrund der Zusicherung darauf vertraut habe, dass die Dauerschießerlaubnis nicht widerrufen werde. Denn hat sich ein Verwaltungsakt - wie hier - vor Eintritt der Bestandskraft erledigt, so ist eine Klage, die auf Feststellung seiner Rechtswidrigkeit gerichtet ist, als Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bzw. als spezielle Feststellungsklage zwar statthaft, jedoch nur bei Vorliegen eines genügenden Rechtsschutzinteresses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit zulässig (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 1999 - 6 C 7.98 -, juris Rn. 20 und 22, v. 20. Januar 1989 - 8 C 30.87 -, juris Rn. 9; SächsOVG, Beschl. v. 16. Januar 2023 - 6 D 33/22 -, juris Rn. 10). Ein demnach erforderliches besonderes Feststellungsinteresse ist anerkannt insbesondere für die Fälle einer konkreten Wiederholungsgefahr, zur Beseitigung einer bestehenden Diskriminierung (Rehabilitationsinteresse), zur Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozesses sowie bei besonderer Grundrechtsbetroffenheit. Daran fehlt es hier (dazu sogleich unter b). Das enttäuschte Vertrauen auf den Fortbestand des status quo oder auf eine (behauptete) Zusicherung vermag ein rechtlich schützenswertes Feststellungsinteresse demgegenüber nicht zu begründen.

8 Schließlich kann der Kläger mit diesem Vortrag aber auch keine Zweifel an der Ablehnung des Verpflichtungsbegehrens begründen, denn auf dieses hat die Zusicherung, die selbst nach dem Vortrag des Klägers nur darauf gerichtet war, die bis 15. Juni 2016 befristete Dauerschießerlaubnis nicht zu widerrufen, keinerlei Einfluss.

9 b) Auch soweit der Kläger meint, das Verwaltungsgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass kein Feststellungsinteresse vorliege, verhilft dies dem Zulassungsantrag nicht zum Erfolg.

10 Soweit der Kläger vorträgt, aus der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Dauerschießerlaubnis folge unmittelbar, dass es die ab dem 20. Juni 2016 vorgenommene Ersatzvornahme in Gestalt der entschädigungslosen Tötung seines Rinderbestandes nicht gegeben haben würde, ist ein Feststellungsinteresse nicht dargelegt. Letztlich macht der Kläger damit ein Feststellungsinteresse zur Vorbereitung eines Schadensersatz- bzw. Entschädigungsprozesses geltend. Hierzu hat das Verwaltungsgericht allerdings zutreffend ausgeführt, dass ein solches nur dann anerkannt werden könne, wenn der Verwaltungsakt sich erst im laufenden Gerichtsverfahren erledige. Diesem Rechtssatz ist der Kläger nicht entgegengetreten. Die etwaige Absicht des Klägers, Amtshaftungsansprüche geltend zu machen, begründet grundsätzlich kein

schutzwürdiges Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns. Hat sich ein Verwaltungsakt - wie hier - bereits vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage erledigt, so muss der Kläger wegen des von ihm erstrebten Schadenersatzes sogleich das hierfür zuständige ordentliche Gericht anrufen und darf nicht wegen einer Vorfrage zunächst einen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht beginnen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Januar 1989 - 8 C 30.87 -, juris Rn. 9 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 16. Januar 2023 - 6 33/22 -, juris Rn. 15).

11 Die Frage der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Schießerlaubnis ist auch keine rechtliche Vorfrage in Bezug auf die im Verfahren 3 A 255/21 im Raum stehenden veterinärrechtlichen Anordnungen (mehr). Dieses Verfahren ist zwischenzeitlich durch Beschluss vom 21. November 2022 (Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung) rechtskräftig abgeschlossen. Zudem war die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Schießerlaubnis dort nach Auffassung des 3. Senats nicht entscheidungserheblich, weil die dort gegenständlichen Anordnungen ihren Grund im Nichteinhalten veterinärrechtlicher Vorgaben - etwa zur Identifizierung und Kennzeichnung der gehaltenen Tiere - sowie in Risiken für die Tiergesundheit und die Lebensmittelsicherheit hatten und gerade kein Kausalzusammenhang zu der verwehrten Schießerlaubnis gesehen wurde (vgl. Beschl. v. 21. November 2022 - 3 A 255/21 -, Rn. 35 ff. [n. v.]).

12 Auch soweit der Kläger rügt, dass das Verwaltungsgericht kein Rehabilitationsinteresse anerkannt habe, sind ernstliche Zweifel nicht begründet. Denn das vom Kläger behauptete Rehabilitationsinteresse ergäbe sich nach seinem Vortrag aus der Aussetzung des Widerspruchsverfahrens im Hinblick auf die Prüfung seiner Zuverlässigkeit. Dabei verkennt er, dass die Schießerlaubnis nicht wegen Zuverlässigkeitszweifeln widerrufen wurde, sondern wegen eines weggefallenen Bedürfnisses für die erteilte Schießerlaubnis. Aus dem gleichen Grund wurde auch die begehrte Erweiterung der Schießerlaubnis versagt. Ein schützenswertes Interesse an Rehabilitation besteht nur, wenn sich aus dem in Rede stehenden behördlichen Handeln eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Die Stigmatisierung muss Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Oktober 2023 - 2 A 5/22 -, juris Rn. 28 m. w. N.). Daran fehlt es hier. Die Aussetzung des Verfahrens zur Klärung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit durch die Landesdirektion hat keine Außenwirkung erlangt. Die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Klägers, die zur Aussetzung führten, ergaben sich aus einer strafrechtlichen Verurteilung am 30. Januar 2014 wegen Betruges zu einer Geldstrafe. Auch wenn dieses Verfahren schließlich am 14. September

2015 in der Berufungsinstanz nach Erfüllung einer Auflage bzw. Weisung endgültig eingestellt wurde (§ 153a StPO), waren die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe dort Gegenstand der öffentlichen Hauptverhandlung. Ein Ansehensverlust des Klägers in der Öffentlichkeit ist damit allenfalls durch das Strafverfahren erfolgt, nicht jedoch durch die Annahme von Zweifeln an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit durch den Beklagten. Dies gilt insbesondere, weil die Zweifel sich letztlich in der waffenrechtlichen Entscheidung nicht niedergeschlagen haben.

13 Soweit der Kläger des Weiteren Ausführungen des Beklagten unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme eines Mitarbeiters des Sachgebiets Lebensmittelüberwachung vom 9. Dezember 2013 (Verwaltungsvorgang S. 28) als widersprüchlich kritisiert und bemängelt, dass ihm mehrfach die beantragte Erlaubnis zum Sonderabschuss nicht erteilt worden sei, setzt er sich mit den tragenden Gründen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht auseinander, das einen Anspruch auf die begehrte (allgemeine) Schießerlaubnis bzw. deren Erweiterung mangels Vorliegens eines Bedürfnisses nach § 4 Nr. 4 i. V. m. § 8 WaffG abgelehnt hat.

14 2. Die Zulassung der Grundsatzberufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) scheidet ebenfalls aus.

15 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2021 - 6 A 1268/18 -, juris Rn. 26; Beschl. v. 2. Januar 2014 - 5 A 615/12 -, juris Rn. 13; vgl. zum Revisionsrecht: BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004 - 4 B 71.04 -, NVwZ 2005, 449, 450; st. Rspr.).

16 Die Kläger hat schon keine konkrete Frage formuliert. Soweit er ausführt, dass die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts für eine Vielzahl von veterinärrechtlichen Angelegenheiten - auch aus Gründen des Tierschutzes und Tierwohles - maßgebend sei, ist daraus keine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage mit grundsätzlicher Bedeutung abzuleiten, da sich die Formulierung auf den Einzelfall bezieht.

17 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 18 4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG und hinsichtlich der Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG. Für die Höhe des Streitwerts ist vom Auffangwert auszugehen. Anders als das Verwaltungsgericht meint, geht es vorliegend nicht um einen Waffenschein, für den der Streitwertkatalog in Nr. 50.1 einen Streitwert von 7.500,00 € ansetzt, sondern „nur“ um den Widerruf und die Erteilung einer Schießerlaubnis (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 2. Dezember 2022 - 11 LA 133/22 -, juris Rn. 23).
- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Schröter